



## Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock

Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gemäß § 1309 Abs. 2 BGB

### **Syrien (Arabische Republik Syrien)**

**Folgende Unterlagen sind im Befreiungsverfahren im Original einzureichen:**

- A) Reisepass, gegebenenfalls beglaubigte vollständige Reisepasskopie
- B) Zivilregisterauszug mit Familienstandsangabe,  
ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde, der - da dieser auch als  
Familienstandsnachweis dient - nicht älter als 6 Monate sein darf.  

Für palästinensische Flüchtlinge werden die Zivilregisterauszüge durch das  
Ministerium für Sozialwesen und Arbeit, Generalorganisation für arabische  
palästinensische Flüchtlinge (Ministry of Social Affairs & Labour, Public  
Organisation of Arab Palestinian Refugees) ausgestellt.
- C) Ledigkeits- bzw. Familienstandsbescheinigung
  - 1.) bei islamischer Religionszugehörigkeit:  
- keine Bescheinigung -
  - 2.) bei einer sonstigen in Syrien anerkannten Religionsgemeinschaft  
(z.B. syrisch orthodoxe Christen, Alt-Katholiken):  
ausgestellt durch die zuständige Kirchengemeinde
- D) aktuelle eigene eidesstattliche Versicherung zum Familienstand und zur Anzahl der  
Vorehen mit Angaben zu rituellen, religiösen und zivilrechtlichen Eheschließungen,  
abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten
- E) zusätzlich, wenn keine Unterlagen zu C) beigebracht werden können und sich  
der/die Antragsteller\*in nicht in Deutschland aufhält:  
aktuelle eigene eidesstattliche Versicherung zum Familienstand und zur  
Anzahl der Vorehen mit Angaben zu rituellen, religiösen und zivilrechtlichen  
Eheschließungen, abgegeben vor einem Notar oder einer sonstigen  
zuständigen Urkundsperson.

---

Stand: Juni 2020

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und der  
vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.

F) Syrern und Palästinensern ist die Eheschließung mit Angehörigen nicht-arabischer Volkszugehörigkeit verboten.

- 1.) Es bedarf der Genehmigung des Innenministers.
- 2.) Dieses Eheverbot ist bei einer Eheschließung in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu beachten. Soweit die Genehmigung des Innenministers nicht vorgelegt wird, sind die Verlobten auf etwaige Folgen (Strafbarkeit, Nichtigkeit der Ehe) hinzuweisen.

Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

G) Für syrische muslimische Frauen bedarf es nach Heimatrecht zur Eheschließung der Einwilligung des Heiratsvormundes. In Deutschland steht die Vorlage einer solchen Einwilligung grundsätzlich im alleinigen Ermessen der Eheschließenden. Die Antragstellerin ist über die bestehende Rechtslage schriftlich zu belehren. Hierzu ist das Formular „Anlage 3 - Erklärung der Antragstellerin, deren Heimatrecht die Einwilligungserklärung ihres Heiratsvormundes für die beabsichtigte Eheschließung fordert“ durch die Antragstellerin ausgefüllt einzureichen.

Bezüglich F) ist Punkt 15. der „Allgemeinen Hinweise des Oberlandesgerichts Rostock für die Vorbereitung der Anträge nach § 1309 Abs. 2 BGB zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch die Standesämter“ auf der Homepage des OLG Rostock zu beachten.

Die **Unterlagen zu B) und F) 1.) sind mit einer Legalisation** der zuständigen deutschen Auslandsvertretung einzureichen.

Aufgrund der aktuellen Sicherheitslage ist die deutsche Botschaft in Damaskus (Syrien) derzeit geschlossen. Anträge auf Legalisation syrischer Urkunden werden momentan von der deutschen Botschaft in Beirut (Libanon) entgegengenommen.